

## Facts zum bayerischen Soloselbstständigen-Programm („fiktiver Unternehmerlohn“)

- **Antragszeiträume:** Oktober – Dezember 2020 (Antrag ist bis 31. März 2021 möglich) & Januar – Juni 2021 (Antrag soll ab Ende Februar 2021 möglich sein)

- **Antragsberechtigte Berufsgruppen:** soloselbstständige KünstlerInnen und VertreterInnen kultureller Berufe (Künstleragenten, Booker, Kunstvermittler, Kulturpädagogen, Veranstaltungstechniker, Stagehands etc.)

- **Antragsvoraussetzungen:** Einkünfte im Jahr 2019 wurden mindestens zu 51% aus einer künstlerischen oder kulturellen selbstständigen/freischaffenden Tätigkeit erzielt & Einkünfte sind mit Blick auf die Vergleichseinkünfte mindestens 30% zurückgegangen

→ *Achtung:* Auch sogenannte „unständig Beschäftigte“ dürfen einen Antrag stellen, wenn sie bei unterschiedlichen Arbeitgebern fest angestellt waren (betrifft vor allem Schauspieler)

- **Vergleichseinkünfte:** monatliches Durchschnittseinkommen aus dem Jahr 2019 oder für Berufseinsteiger, aus den Monaten seit Berufseinstieg bis Februar 2020

→ neu: Wer im Jahr 2019 aus familiären Gründen wie Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen oder wegen Krankheit nicht erwerbstätig war, kann als Vergleichszeitraum nur diejenigen Monate des Jahres 2019 heranziehen, in denen er voll erwerbstätig war. Wenn im ganzen Jahr 2019 aus den genannten Gründen keine Erwerbstätigkeit möglich war, könnt ihr das Jahr 2018 heranziehen. (In dem Fall müssen 51% der Einkünfte in diesem Vergleichszeitraum aus einer künstlerischen oder kulturellen selbstständigen/freischaffenden Tätigkeit erzielt worden sein.)

- **Errechnung der Hilfsleistung:** monatliches Durchschnittseinkommen im Vergleichszeitraum abzüglich monatliches Durchschnittseinkommen im Antragszeitraum (maximal 1.180€)

→ *Achtung:* Für das verlängerte Hilfsprogramm werdet ihr euer monatliches Durchschnittseinkommen von Januar bis Juni 2021 wahrscheinlich schätzen müssen, die Endabrechnung erfolgt dann wohl 2022 (genauere Infos dazu liegen aber noch nicht vor)

- Falls ihr euch bei dem Antrag durch einen **Steuerberater** unterstützen lasst, werden die Kosten für das Honorar zusätzlich übernommen.

### - **Beleg für grundsätzliche Antragsberechtigung:**

Nachweis über eine Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch Vorlage der KSK-Bestätigung

Bei nicht KSK-Versicherten:

- aktuelle Umsatzsteuervoranmeldung des vorausgehenden Vierteljahres oder
- Gewinnermittlung für das vorausgehende Jahr oder
- Aufstellung der Tätigkeiten (Art und Umfang) und Einnahmen des letzten Jahres oder
- Honorarverträge oder
- Nachweis über eine professionelle künstlerische Ausbildung oder
- Nachweis über die Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden oder
- Nachweis über die Mitgliedschaft in Verwertungsgesellschaften wie VG Wort oder Listung bei professionellen künstlerischen Berufsvermittlungsgesellschaften;

→ *Achtung:* Das sind alternative Möglichkeiten. Wenn eure Bewilligungsstelle alle oder mehrere dieser Belege von euch fordert, widerspricht und weist auf die offiziellen FAQs hin!

**- Belege über Einkünfte:**

a) geeigneter Nachweis über die Gesamteinnahmen im Vergleichszeitraum

b) geeigneter Nachweis über die Gesamteinnahmen im Antragszeitraum

→ *Achtung:* Bayern innovativ hat eine Beispiel-Tabelle zur Verfügung gestellt, mit der ihr eure Einnahmen auflisten könnt. Bitte beachtet die Spalte „Std./Umfang“ gar nicht! Es reicht, wenn ihr den Betrag aus eurer Honorar- oder Gagen-Rechnung aufführt bzw. den Betrag aus eurer unständigen Beschäftigung angebt!

<https://www.bayern-innovativ.de/services/asset/pdf-dokumente/bayernkreativ/soloselbststaendigenprogramm/Einnahmen-Nachweis-NEU.pdf>

**- Gesamteinnahmen:** alle Brutto-Einnahmen aus erwerbsmäßiger Tätigkeit inkl. Ersatzeinnahmen (ALG II, Elterngeld), also auch Einnahmen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit

→ *Achtung:* Grundsicherung (ALG II), Zinserträge, Mieterträge, Kindergeld, Gewinne aus Glücksspiel, Erbschaft oder Schenkungen zählen nichts zu Einnahmen aus erwerbsmäßiger Tätigkeit und damit nicht zu den Gesamteinnahmen

**- Umsätze aus GbRs:** Bei Personen, die gleichberechtigt an einer GbR beteiligt sind, ist der Umsatz durch die Anzahl der Personen zu teilen, ansonsten ist auf den Anteil der Beteiligung des Antragsstellers an der GbR abzustellen.

**- Kumulierbarkeit mit November & Dezemberhilfe:** Das Soloselbstständigen-Programm verfolgt einen anderen Zweck (Sicherung des Lebensunterhalts) als die außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes. Deshalb könnt ihr das Programm beantragen, auch wenn ihr schon November- und Dezemberhilfe beantragt oder bekommen habt - und umgekehrt.

→ *Achtung:* Falls ihr mit den Mitteln aus dem Soloselbstständigen-Programm und der November-/Dezemberhilfe auf ein höheres monatliches Durchschnittseinkommen kommt als in eurem Vergleichszeitraum, steht euch das Geld aktuell trotzdem zu. Wann es sich um eine „Überkompensation“ handelt, ist noch nicht genau definiert. Wir plädieren im Begleitausschuss dafür, dass man das monatliche Durchschnittseinkommen aus dem gesamten Jahr 2020 und nicht aus dem Antragszeitraum Oktober-Dezember 2020 heranziehen muss, um das beurteilen zu können.

→ *Achtung:* Falls euch die IHK bei der November- oder Dezember-Hilfe den Betrag aus dem Soloselbstständigen-Programm abziehen, unbedingt dort nachfragen und auf die Kumulierbarkeit der Programme hinweisen!

**- Info-Hotline:** 089 / 2185 – 1942, Mo. – Fr. 10:00 – 15:00 Uhr (oder per Email: [spielstaettenprogramm@bayern-innovativ.de](mailto:spielstaettenprogramm@bayern-innovativ.de))

**- offizielle FAQs:** <https://www.bayern-innovativ.de/soloselbststaendigenprogramm/seite/soloselbststaendigenprogramm-downloads-faqs>

**- Antrag:** <https://soloselbststaendigenprogramm.bayern-innovativ.de/anmeldung.php>

**Viel Erfolg bei eurem Antrag! - Katrin Neoral**

**Stand: 13.02.2021**